



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Oberamt des Sensebezirks OSEN
Préfecture de la Singine PRSI

Kirchweg 1, Postfach 12, 1712 Tafers

T +41 26 305 74 34
www.oberamt-sense.ch

—

Lärm

Das Lärmempfinden ist subjektiv und von Mensch zu Mensch sehr unterschiedlich. Gerade während der Sommerzeit fühlen sich einige Menschen durch Lärm gestört. Mit etwas Rücksichtnahme und Toleranz können nachbarschaftliche Auseinandersetzungen bei Lärmbelastungen vermieden werden. Wir appellieren an unsere Bevölkerung:

- **Rasenmähen**
Vermeiden Sie es, frühmorgens, während der Essenszeiten und spätabends das Ruhebedürfnis Ihrer Nachbarn zu strapazieren. Gewähren Sie ihrem Rasenmäher-Roboter in der Nacht eine Ruhepause.
- **Radio- und TV-Lautstärke**
Zwingen Sie die von Ihnen bevorzugte Musikrichtung den Personen in Ihrer Umgebung nicht durch übertriebene Lautstärke auf; auch nicht unterwegs im Auto.
- **Motorfahrzeuge**
Mit dosiertem Beschleunigen – namentlich in Wohngebieten – schonen Sie nicht nur die Ohren der Mitmenschen, sondern auch „den Tiger in Ihrem Tank“ und – wer weiss? – vielleicht auch eine saftige Busse wegen übersetzter Geschwindigkeit!
- **Hochzeits-, Geburtstagsschiessen, Feuerwerke**
Es scheint Mode (oder Unmode?) zu sein, zu jeder möglichen Nachtzeit der halben oder gar der ganzen Gemeinde mit Feuerwerken oder Geschosskörpern aller Art mitzuteilen, dass man Grund zum Feiern hat. Nehmen Sie auch bei solchen Anlässen ein Minimum an Rücksicht auf Ihre Nachbarschaft. Beachten Sie dabei auch die angegebenen Sicherheitsvorschriften bezüglich Unfall- und Feuergefahr (Kinder!). Ausserdem ist der Erwerb und Abbrand von Feuerwerkskörpern der Feuerwerkskategorie 4 (grosse Batterien und Kombinationen) bewilligungspflichtig. Ein entsprechender Antrag ist vom Gesuchsteller mindestens 30 Tage vor dem Anlass an die Kantonspolizei zu adressieren. Der Abbrand von Feuerwerken der Kategorie 1-3 bleibt bewilligungsfrei. Feuerwerke können zeitweilig aufgrund von anhaltender Trockenheit verboten werden.
<https://www.fr.ch/de/polizei-und-sicherheit/waffen-sprengstoff-und-feuerwerk/waffen-pyrotechnik-und-sprengstoffe>
- **1. Augustfeuer und –knallkörper**
Das Anzünden von 1. Augustfeuern und Abfeuern von Feuerwerkskörpern ist unbestritten mit dem Nationalfeiertag verknüpft. Viele Mitmenschen würden es aber begrüßen, wenn diese „Schiesereien“ nicht bereits eine Woche im Voraus beginnen und die Tage danach noch anhalten würden. Wir bitten Sie daher, Raketen und Knallkörper nur am 1. August bzw. am 31. Juli abzufeuern. Insbesondere Haus- und Wildtiere sind dadurch weniger Stress ausgesetzt. Wie bereits im vorherigen Abschnitt erwähnt, können Feuerwerke zeitweilig aufgrund von anhaltender Trockenheit verboten werden.

- **Organisation von öffentlichen Festanlässen**
Öffentliche Festanlässe sind für die unmittelbar betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner jeweils mit Lärmimmissionen verbunden. Nehmen Sie als Organisatoren auf deren Bedürfnisse Rücksicht, insbesondere bezüglich Nachtruhe. Als Festveranstalter tragen Sie auch Verantwortung für das (Lärm-)Verhalten der Festbesucher. Informieren Sie die Nachbarschaft frühzeitig über Ihren Anlass und damit möglichen Unannehmlichkeiten. Eventuell freut sich die Nachbarschaft über eine Einladung.
- **Ausserordentlicher und unvermeidbarer Lärm**
Sollten Sie einmal ausserordentlichen Lärm (fast) nicht vermeiden können, dann informieren Sie doch frühzeitig Ihre Nachbarn; sie werden sich sicher mit der notwendigen Nachsicht erkenntlich zeigen.
- **Toleranz**
Gewiss müssen Sie nicht jede Form von Lärmbelastung hinnehmen. Ein wenig Toleranz ist je nach Situation dennoch angebracht. Eine kurzfristige, nicht andauernde und massvolle Lärmbeeinträchtigung ist sicher lebenslangen Nachbarstreitigkeiten vorzuziehen. Und vergessen Sie nicht, auch Sie könnten einmal – gewollt oder ungewollt – verantwortlich für übermässigen Lärm sein.

Leider wird der Lärmproblematik nicht in jedem Fall mit Rücksicht und Toleranz Rechnung getragen. Je nach Situation muss der Lärmbelästigung auch mit rechtlichen Mitteln begegnet werden, dies insbesondere, wenn die Nachtruhe der Bevölkerung massiv gestört wird. Hierzu weisen wir auf entsprechende Rechtsgrundlagen hin:

- **Zivilgesetzbuch (ZGB)**
Art. 684 des ZGB verbietet schädliche und je nach Situation nicht gerechtfertigte Einwirkungen u. A. in Form von Lärm.
- **Umweltschutzgesetz (USG)**
Art. 60 USG sieht vor, dass Übertretungen gegen Emissionsbegrenzungen und Schallschutzmassnahmen (also auch gegen Lärm) mit Busse bestraft werden.
- **Schall- und Laserverordnung (SLV)**
Art. 5 SLV bestimmt: „*Wer Veranstaltungen durchführt, muss die Schallemissionen so weit begrenzen, dass die von den Veranstaltungen erzeugten Immissionen den Stundenpegel von 93 dB nicht übersteigen*“.
- **Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB)**
Gemäss Art. 12 lit. A EGStGB wird mit Busse bestraft, wer durch Unordnung oder Lärm die öffentliche Ruhe stört.

Personen, die sich in diesem Sinne in ihrer Ruhe wirklich beeinträchtigt fühlen, empfehlen wir, mit den Lärmverantwortlichen das Gespräch zu suchen. Wird auf diesem Weg kein Einvernehmen gefunden, kann bei der Polizei Anzeige erstattet werden.